

**Vollzug der Abfallgesetze -
Neue gesetzliche Regelungen zu Abfalltrennung,
-vermeidung und Ressourcenschutz**

Produkt 45561300 Umweltschutz
Beschluss über die Finanzierung ab 2023

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 07622

3 Anlagen

**Beschluss des Ausschusses für Klima- und Umweltschutz
vom 15.11.2022 (VB)**
Öffentliche Sitzung

I. Vortrag der Referentin

Das Referat für Klima- und Umweltschutz (RKU) vollzieht als Kreisverwaltungsbehörde die Abfallgesetze im übertragenen Wirkungskreis (Untere Abfallrechtsbehörde). In diesem Zusammenhang sind insbesondere die Regelungen zur abfallrechtlichen Produktverantwortung und zur Gewerbeabfallentsorgung von erheblicher Bedeutung. Die Abfallgesetze dienen dazu, die Pflichtigen zu einem sorgsamem Umgang mit der Umwelt anzuhalten und damit dem Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen sowie dem Ressourcen- und Klimaschutz.

A. Fachlicher Teil

1. Einleitung / Anlass

Ein wichtiger Baustein für den Klimaschutz und die Circular Economy ist der stringente Vollzug der Abfallgesetze zur Gewährleistung einer zeitgemäßen Abfallwirtschaft. Hierzu sind auf Bundesebene diverse abfallrechtliche Neuregelungen erfolgt.

2. Erläuterung

Produktverantwortung

Mit einem ganzen Regelungspaket (EinwegkunststoffverbotsV, Erste Änderung des Verpackungsgesetzes – Plastiktütenverbot und Zweite Änderung des

Verpackungsgesetzes – neue Mehrwegpflichten im To-go-Bereich) sollen Einwegverpackungen deutlich zurückgedrängt werden.

So wurden mit der Ersten Änderung des Verpackungsgesetzes Einweg-Plastiktüten mit einer Wandstärke von unter 50 Mikrometer (μm) verboten. Die besonders dünnen Einweg-Plastiktüten, die „Hemdchenbeutel“, bleiben weiter erlaubt. Verboten werden auch sogenannte Bioplastiktüten, die keine umweltfreundliche Alternative zu sonstigen Plastiktüten darstellen.

Seit dem 03.07.2021 gilt aufgrund der EinwegkunststoffverbotsV ein Verbot von Wattestäbchen, Einmalbesteck und -tellern, Trinkhalmen, Rührstäbchen und Luftballonstäben aus Kunststoff. Auch To-go-Lebensmittelbehälter sowie Getränkebecher und -behälter aus geschäumtem expandiertem Polystyrol (auch bekannt als Styropor) sollen nicht mehr auf den Markt kommen. Verboten sind außerdem alle Produkte aus oxo-abbaubarem Kunststoff, der sich in besonders schwer zu entsorgende Mikropartikel zersetzt, aber nicht weiter abbaut.

Ab dem 01.01.2023 gilt aufgrund einer Novelle des Verpackungsgesetzes ein sog. Mehrweggebot für Restaurants, Bistros und Cafes, die To-go-Getränke und Take-away-Essen anbieten. Diese müssen künftig ihre Produkte auch in Mehrwegverpackungen anbieten, ohne dass hierfür Mehrkosten für die Kundschaft anfallen. Dies gilt auch dann, wenn das Essen über Lieferdienste nach Hause gebracht wird.

Wie die Erfahrungen mit dem Einwegpfand zeigen, ist im Hinblick auf die Neuregelungen mit zahlreichen Verstößen zu rechnen und daher ein stringenter Vollzug geboten. Hierzu zählen insbesondere Vor-Ort-Kontrollen und andererseits die Durchsetzung der Pflichten erforderlichenfalls mittels Bußgeldverfahren bzw. förmlicher Anordnungen mit Verwaltungszwang (1 VZÄ in A8, 1 VZÄ in A10).

GewerbeabfallV

Des Weiteren brachte die Novellierung der GewerbeabfallV im Jahr 2017 einen Paradigmenwechsel. Anstatt Abfälle vermischt mit erheblichem Kohlendioxid-Ausstoß zu verbrennen, sollen sie bereits am Anfallort vorsortiert, getrennt erfasst und einem hochwertigen stofflichen Recycling zugeführt werden. Ausnahmen sind an strenge Voraussetzungen wie technische Unmöglichkeit oder wirtschaftliche Unzumutbarkeit geknüpft, deren Vorliegen die Abfallerzeuger gegenüber dem RKU nachzuweisen haben.

In Anbetracht der damit verbundenen zusätzlichen Kosten umgehen zahlreiche Bauherren und Gewerbetreibende nach wie vor die Trennpflichten und verbringen ihre Abfälle weiterhin als Gemische in die Verbrennung.

Um dem entgegenzuwirken, muss die GewerbeabfallV stringent vollzogen werden. Hierzu zählen einerseits Vor-Ort-Kontrollen, aber auch die Auswertung von Dokumentationen sowie die Durchsetzung der Pflichten erforderlichenfalls mittels Bußgeldverfahren bzw. förmlicher Anordnungen mit Verwaltungszwang (1 VZÄ in E8, 1 VZÄ in A10, 1 VZÄ in A11).

Fallzahlen

Die Zahl der erfassten Abfallanfallstellen mit gefährlichen Abfällen beträgt schon allein rund 3.500 Gewerbebetriebe. Hierzu kommt noch eine unbekannte Anzahl von Anfallstellen, bei denen nur nicht gefährliche Abfälle anfallen und sämtliche Verkaufsstellen, in denen verpackte Produkte abgegeben werden.

Bezug zu Ressourcen- und Klimaschutz sowie Circular Economy

Ohne die Schaffung der zusätzlichen Stellen im Sachgebiet Abfallrecht können die gesetzlichen Regelungen zur Abfallvermeidung bzw. -trennung nicht vollzogen werden. Dies würde einen Verzicht auf ein Mehr an Ressourcen- und Klimaschutz bedeuten und wäre auch ein deutlicher Rückschlag auf dem Weg zur Circular Economy.

3. Stellenbedarf

Bei den benötigten Personalmehrbedarfen handelt es sich zum Teil um quantitative Aufgabenausweitungen sowie um inhaltliche bzw. qualitative Veränderungen der Aufgabe. Es handelt sich um Stellen, die zur dauerhaften Aufgabenwahrnehmung von Pflichtaufgaben im Referat für Klima- und Umweltschutz benötigt werden:

Vollzei täquivalente	Funktionsbezeichnung, Fachrichtung	Ein- wertung	Aufgaben
1,0	SB Gewerbeabfallüberwachung/ SB Sondermüllüberwachung (TD)	E8	Kontrolldienst GewerbeabfallV
1,0	SB Gewerbeabfallüberwachung/ SB Sondermüllüberwachung (VD)	A8	Kontrolldienst Produktverantwortung

2,0	SB Gewerbeabfallüberwachung/ SB Sondermüllüberwachung (VD)	A10	Verwaltungsaufgaben: GewerbeabfallV und Produktverantwortung
1,0	SB Gewerbeabfallüberwachung/ SB Sondermüllüberwachung (VD)	A11	Verwaltungsaufgaben GewerbeabfallV

Die derzeit vorhandenen Personalkapazitäten reichen für die Bewältigung der Aufgabenmehrun gen nicht aus. Ohne die Schaffung der zusätzlichen Stellen im Sachgebiet Abfallrecht können die neuen gesetzlichen Regelungen zur Abfallvermeidung bzw. -trennung nicht vollzogen werden. Dies würde einen Verzicht auf ein Mehr an Ressourcen- und Klimaschutz bedeuten und wäre auch ein deutlicher Rückschlag auf dem Weg zur Circular Economy.

Im Rahmen der Personalbedarfsermittlung wurden die Geschäftsprozesse optimiert. Eine Priorisierung oder Umverteilung vorhandener Kapazitäten ist nicht möglich.

4. Zusätzlicher Büroraumbedarf

Der unter Ziffer A.2. dargestellte zusätzliche Personalbedarf im Umfang von 5,0 VZÄ im Geschäftsbereich IV, Sachgebiet Abfallrecht soll ab 01.01.2023 dauerhaft im Verwaltungsgebäude des Referates für Klima- und Umweltschutz am Standort Bayerstr. 28a eingerichtet werden.

Durch die beantragten Stellen wird Flächenbedarf ausgelöst. Der Arbeitsplatzbedarf kann aus Sicht des Referates für Klima- und Umweltschutz in den bereits zugewiesenen Flächen dauerhaft untergebracht werden. Es wird daher aktuell kein zusätzlicher Büroraumbedarf beim Kommunalreferat angemeldet.

B. Darstellung der Kosten und der Finanzierung

Zahlungswirksame Kosten im Bereich der laufenden Verwaltungstätigkeit

Für die Umsetzung des Beschlusses entstehen die im Folgenden dargestellten zahlungswirksamen Kosten. Der Mittelbedarf entsteht ab 01.01.2023.

	dauerhaft	einmalig
Summe zahlungswirksame Kosten	300.140,-- ab 2023	10.000,-- in 2023
davon:		
Personalauszahlungen (Zeile 9)*	296.140,--	
<i>davon:</i>		
2,0 VZÄ in A10 (JMB)	116.720,--	
1,0 VZÄ in A11 (JMB)	64.250,--	
1,0 VZÄ in A8 (JMB)	52.190,--	
1,0 VZÄ in E8 (JMB)	62.980,--	
Produkt 45561300 Umweltschutz		
Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen (Zeile 11)**		10.000,--
Ersteinrichtungspauschale (2.000€/VZÄ)		
Sachkonto 673105 KST 25219000		
Transferauszahlungen (Zeile 12)		
Sonstige Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit (Zeile 13)		
Büromittelpauschale (800€/VZÄ)	4.000,--	
Sachkonto 670100 KST 25219000		
Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen (Zeile 14)		
Nachrichtlich Vollzeitäquivalente (VZÄ)	5,0	

[Link zu den *Kostenstellen und Innenaufträgen und den am häufigsten verwendeten Sachkonten*](#)

Die nicht zahlungswirksamen Kosten (wie z. B. interne Leistungsverrechnung, Steuerungumlage, kalkulatorische Kosten) können in den meisten Fällen nicht beziffert werden.

* Bei Besetzung von Stellen mit einem Beamten/einer Beamtin entsteht im Ergebnishaushalt zusätzlich zu den Personalauszahlungen noch ein Aufwand für Pensions- und Beihilferückstellungen in Höhe von etwa 40 Prozent des Jahresmittelbetrages.

** ohne arbeitsplatzbezogene IT-Kosten; Erstausrüstung pro VZÄ: 2.000 € (einmalig); Anzahl der VZÄ: 5,0; Sachkonto 673105 (Zeile 11)

Büromittelpauschale 800 € (dauerhaft): Anzahl der VZÄ: 5,00 / ab Besetzung anteilig; Sachkonto 670100 (Zeile 13)

1. Finanzierung

Die Finanzierung kann weder durch Einsparungen noch aus dem eigenen Referatsbudget erfolgen.

Die Maßnahme ist zwingend erforderlich, da sie im beantragten Umfang gesetzlich vorgeschrieben ist.

Die zusätzlich benötigten Auszahlungsmittel werden genehmigt und in den Haushaltsplan 2023 aufgenommen.

Die beantragte Ausweitung entspricht den Festlegungen für das Referat für Klima- und Umweltschutz im Eckdatenbeschluss für den Haushalt 2023; siehe Nr. 22 der Liste der geplanten Beschlüsse des Referats für Klima- und Umweltschutz.

2. Produktbezug

Die Veränderungen betreffen das Produkt 45561300 Umweltschutz.

2.1. Produktbeschreibung

Eine Änderung der Produktbeschreibung ist mit dieser Maßnahme nicht verbunden.

2.2. Kennzahlen

Eine Änderung der Kennzahlen ist mit dieser Maßnahme nicht verbunden.

Die Stadtkämmerei stimmt der Beschlussvorlage zu. Die Stellungnahme ist als Anlage 1 beigefügt.

Das Personal- und Organisationsreferat stimmt der Beschlussvorlage zu. Die Stellungnahme ist als Anlage 2 beigefügt.

Das Kommunalreferat stimmt der Beschlussvorlage zu. Die Stellungnahme ist als Anlage 3 beigefügt.

Anhörung des Bezirksausschusses

In dieser Beratungsangelegenheit ist die Anhörung des Bezirksausschusses nicht vorgesehen (vgl. Anlage 1 der BA-Satzung).

Der Korreferent des Referates für Klima- und Umweltschutz, Herr Stadtrat Sebastian Schall, die zuständige Verwaltungsbeirätin, Frau Stadträtin Mona Fuchs sowie die Stadtkämmerei, das Personal- und Organisationsreferat und das Kommunalreferat haben einen Abdruck der Vorlage erhalten.

II. Antrag der Referentin

1. Von den Ausführungen im Vortrag der Referentin wird Kenntnis genommen.
2. Das Referat für Klima- und Umweltschutz wird beauftragt, die einmalig erforderlichen Haushaltsmittel in Höhe von 10.000 € im Rahmen der Haushaltsplanaufstellung 2023 bei der Stadtkämmerei anzumelden.
3. Das Referat für Klima- und Umweltschutz wird beauftragt, die dauerhaft erforderlichen Haushaltsmittel in Höhe von 4.000 € im Rahmen der Haushaltsplanaufstellung 2023 bei der Stadtkämmerei anzumelden.
4. Das Referat für Klima- und Umweltschutz wird beauftragt, die dauerhaft erforderlichen Haushaltsmittel in Höhe von 296.140 € im Rahmen der Haushaltsplanaufstellung 2023 beim Personal- und Organisationsreferat anzumelden.
5. Das Produktkostenbudget des Produktes 45561300 Umweltschutz erhöht sich in 2023 einmalig um 310.140 € davon sind 310.140 € zahlungswirksam (Produktauszahlungsbudget) und ab 2024 ff. dauerhaft um 300.140 €, davon sind 300.140 € zahlungswirksam (Produktauszahlungsbudget).
6. Das Referat für Klima- und Umweltschutz wird beauftragt, die Einrichtung von 5,0 Stellen sowie die Stellenbesetzung beim Personal- und Organisationsreferat zu veranlassen.
7. Im Ergebnishaushalt entsteht bei der Besetzung mit Beamt*innen zusätzlich zu den Personalauszahlungen ein Aufwand für Pensions- und Beihilferückstellungen in Höhe von etwa 40 Prozent des Jahresmittelbetrages.

8. Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis, dass die beantragten Stellen keinen zusätzlichen Büroraumbedarf auslösen.
9. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

III. Beschluss
nach Antrag.

Die endgültige Entscheidung in dieser Angelegenheit bleibt der Vollversammlung des Stadtrates vorbehalten.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Die / Der Vorsitzende

Die Referentin

Ober- / Bürgermeister/-in
ea. Stadträtin / ea. Stadtrat

Christine Kugler
Berufsmäßige Stadträtin

- IV. Abdruck von I. mit III. (Beglaubigungen)
über das Direktorium HA II/V - Stadtratsprotokolle
an das Revisionsamt
an das Direktorium – Dokumentationsstelle
an das Referat für Klima- und Umweltschutz, Beschlusswesen (RKU-GL3)
- V. Wv Referat für Klima- und Umweltschutz, Beschlusswesen (RKU-GL3)
zur weiteren Veranlassung (Archivierung, Hinweis-Mail).